

vom 15. September 1994

G 5 f Hinwil. Gemeindewerke Wetzikon. Quellfassungen Kellerloch (G 13 f) (GWR f 1170). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Wetzikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. März 1976 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Kellerloch (GWR f 1170). Das Ingenieurbüro Frei + Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 18. August 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 1. September 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1992 setzte der Gemeinderat Hinwil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Hinwil vom 25. August 1993 abgewiesen wurde. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 14. Juli 1994 sind keine Rechtsmittel mehr hängig. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 24. August 1994 sind gegen den Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Kellerloch gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes Kellerloch dem Gemeinderat Hinwil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 2. Dezember 1992 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Kellerloch Nrn. 18 bis 20 (GWR f 1170) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 23'682a im Massstab 1:1'000 vom 1. Februar 1989 (Rev. am 5. Oktober 1992)
- Schutzzonenreglement Kellerloch.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil, den Gemeinderat Wetzikon, 8620 Wetzikon, die Gemeindewerke Wetzikon, Postfach, 8622 Wetzikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. September 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

